

Satzung

über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Jugenheim vom 29.12.1987

- Lesefassung vom 01.01.2002 -

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) BS 2020-1, des Artikels 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 27.03.1987 (GVBl. S. 75), BS 611-12 und des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), BS 610-10 die folgende Satzung, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 01.12.1997, geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 19.02.2001, geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 22.08.2001, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 3 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde heheberechtigt, in der der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,
2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage des Feststellungsbescheides nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes zum Schwerbehindertenausweis abhängig gemacht werden kann; völlig Hilflose sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
6. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch höchstens für zwei Hunde,
 2. Jagdhunden von Jagd ausübungs berechtigten und bestätigten Jagdaufseher, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde.
 3. Melde- und Schutzhunden

Über die Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist. Eine Steuerbefreiung für die in § 7 a aufgeführten Hunde wird nicht gewährt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerfreiheit und die Steuerermäßigung

- (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen betrafft ist,
 3. in den Fällen des § 3 Nr. 3, 4 und 6 sowie § 4 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 7a

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- (2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

1. Pit-Bull-Terrier
2. American Staffordshire-Terrier
3. Staffordshire-Bull-Terrier
4. Fila Brasileiro
5. Mastino Napolitano
6. Bordeaux Dogge
7. Mastino Espanol
8. Dogo Argentino
9. Römischer Kampfhund
10. Chinesischer Kampfhund
11. Bandog
12. Tosa Inu

(3) Für das Halten von Kampfhunden beträgt der Steuersatz den 8-fach höheren Steuersatz, der für den 1. Hund jährlich zu zahlen ist. Der Steuersatz für jeden weiteren (so genannten Kampfhund) beträgt jeweils den 8-fach höheren Steuersatz, der für den 2. bzw. 3. Hund zu zahlen ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid für die Folgejahre jeweils am 15.05. fällig.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1) hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerpflicht fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einfangen des Hundes oder auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr von 2,50 M ausgehändigt.

(5) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde sowie
3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes
4. die Angabe der Hunderasse bzw. deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass eine fehlerhafte Angabe erfolgte, ist ein Gutachten eines Sachverständigen auf Kosten der Hundehalterin / des Hundehalters vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. RLP Nr. 11, S. 176 ff) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
3. als Hundehalter einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt
5. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 6 (siehe o. g. Zusatz unter Punkt 3) nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt

§ 11 Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 7 a im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Jugenheim, 29.12.1987

Schick
Ortsbürgermeister